

132. Jahrgang · Mai | Juni 2022

Kompass

Mehr Rente 2022



Rentenanpassung 2022

Schritt für Schritt zu einer modernen Datenverarbeitung

Nutzen Sie schon den Kompass online?

BLICKPUNKT

3 Rentenanpassung 2022

FOKUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

14 Schritt für Schritt zu einer modernen Datenverarbeitung

BERICHTE UND INFORMATIONEN

19 97. Nachtrag zur Satzung der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

21 Veränderungen in den Organen der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

21 Widerspruchsstelle der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

23 Personalnachrichten

23 Impressum

24 Kompass online: Alle Fachtexte im digitalen Archiv



Dominik Herrmann und Uwe Pasucha

Rentenanpassung 2022

— Nach der „Nullrunde“ im Jahr 2021 für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern sollen sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten sowie auch in den neuen Bundesländern im Jahr 2022 deutlich erhöhen. Verblieb es im letzten Jahr noch bei einem aktuellen Rentenwert von 34,19 Euro, so erhöht sich dieser zum 1. Juli 2022 um 5,35 Prozent und beträgt nunmehr 36,02 Euro. Eine noch signifikantere Steigerung erfährt der aktuelle Rentenwert (Ost). Dieser erhöht sich um 6,12 Prozentpunkte. Die Erhöhung beruht auf der stufenweisen Angleichung an den aktuellen Rentenwert nach § 255a SGB VI, der zum 1. Juli 2022 eine Anhebung des aktuellen Rentenwerts (Ost) auf 98,6 Prozent des aktuellen Rentenwerts vorschreibt. Ab dem 1. Juli 2022 beträgt er damit 35,52 Euro. Grundlage hierfür ist der Gesetzesentwurf für das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz, das zudem die Wiedereinsetzung des seit dem Jahr 2018 ausgesetzten Nachholfaktors vorsieht und hinsichtlich der Rentenanpassung 2022 zum 1. Juli 2022 in Kraft treten soll.¹

Einleitung

Die Berechnung der Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich nach der Rentenformel für den Monatsbetrag der Rente. Zur Ermittlung der monatlichen Höhe von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden dafür die erworbenen persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt.²

Noch bis zum 30. Juni 2024 wird aufgrund der durchschnittlich geringeren Einkommensverhältnisse in den neuen Bundesländern für dort erworbene Rentenanwartschaften die Höhe der monatlichen Rente auf der Grundlage der vorangestellten Rentenformel anhand von Entgeltpunkten (Ost) ermittelt, die mit dem jeweiligen Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt werden.³

1 Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Gesetzesentwurf für das geplante Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz in der Fassung vom 13.04.2022. Zum Zeitpunkt der Verfassung des Artikels war das Gesetz noch nicht verabschiedet.

2 § 64 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

3 § 254b SGB VI

Um das unterschiedliche Rentenniveau auszugleichen, wird der aktuelle Rentenwert (Ost) bis zum 1. Juli 2024 schrittweise an den aktuellen Rentenwert angeglichen. Zum 1. Juli 2022 beträgt er 98,6 Prozent des aktuellen Rentenwerts.⁴

Im Rahmen der Rentenanpassung tritt an die Stelle der bisherigen Werte der jeweils neue aktuelle Rentenwert beziehungsweise aktuelle Rentenwert (Ost).⁵

Der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) weisen jeweils den Betrag an monatlicher Rente aus, den Versicherte für ein Jahr Beitragszahlung bei durchschnittlichem Verdienst als Rente wegen Alters erhalten, wenn diese nicht vorzeitig in Anspruch genommen wird.

Bei der Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwerts werden grundsätzlich die Faktoren Lohnentwicklung, Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung und der Nachhaltigkeitsfaktor sowie der im Gesetzesentwurf geplante wiedereingesetzte Nachholfaktor berücksichtigt.⁶ Gleichzeitig wird durch die Niveauschutzklausel ein Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) von mindestens 48 Prozent sichergestellt.⁷

Wie bereits einleitend erwähnt, basiert die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) auf dem gesetzlich festgelegten Prozentsatz des aktuellen Rentenwerts (98,6 Prozent). Die im Rahmen der diesjährigen Rentenanpassung vorzunehmende Vergleichsberechnung aus den Faktoren Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern, Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung und Nachhaltigkeitsfaktor sowie Nachholfaktor würde zu einem niedrigeren Anpassungssatz führen und wirkt sich dementsprechend nicht aus.

Der folgende Artikel stellt die Grundlagen für die Anpassung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2022 vor. Zusätzlich weist er für die knappschaftliche Rentenversicherung die Rentenbeträge aus,

die sich nach der Anpassung für den Leistungszuschlag ergeben.

Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwerts

Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter

Der primäre Faktor für die Rentenanpassung ist die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (im Weiteren: Verdienste) des letzten Jahres gegenüber denen für das vorletzte Jahr in den alten Bundesländern.⁸ Für die Ermittlung des Anpassungsfaktors werden sowohl die Werte aus der letztjährigen Rentenwertbestimmungsverordnung (RWBestV 2021) als auch die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Verdienste nach der Systematik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR - ohne Personen, die in den sogenannten 1-Euro-Jobs arbeiten) herangezogen. Die maßgebenden Werte sind in Abbildung 1 dargestellt.

Bei der VGR ist zu berücksichtigen, dass darin auch Beamtenbezüge und Verdienste oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung einfließen und sich dadurch ebenfalls Auswirkungen auf die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte der Versicherten ergeben.

Die VGR wird als weitere Größe für die Entwicklung der beitragspflichtigen Verdienste je Arbeitnehmer ohne Beamte, aber einschließlich der Arbeitslosengeldbezieher herangezogen und spiegelt in diesem Zusammenhang die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung wider. Der Wert errechnet sich aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund). Aufgrund des Flexirentengesetzes hat die DRV Bund im vorletzten Jahr die statistische Abgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte revidiert und deutlich mehr geringfügig Beschäftigte sowie beitragspflichtig beschäftigte Rentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze in der Statistik erfasst. Dies führte zu einer Verringerung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte für das Jahr 2019 um rund 2 Prozent.

4 § 255a SGB VI

5 §§ 65, 254c SGB VI

6 § 255h SGB VI - E

7 § 255e SGB VI - E

8 §§ 68 Absatz 2, 228b SGB VI

Dieser statistische Revisionseffekt wirkte sich aufgrund des Sicherungsniveaus vor Steuern in Höhe von 48 Prozent bei der letztjährigen Anpassung nicht aus. Er soll allerdings in diesem Jahr durch die geplante Reaktivierung des Nachholfaktors kompensiert werden.⁹

Abbildung 1: Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (in Euro)

Verdienste im Jahr	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2021	39.095	32.976
2020 (VGR 2022)	37.780	31.891
2020 (RWBestV 2021)	37.778	31.945
2019 (RWBestV 2021)	37.883	31.532

Abbildung 2: Beitragspflichtige Verdienste je Arbeitnehmer (in Euro)

Verdienste im Jahr	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2020	34.352	30.017
2019	33.693	29.090

Quelle: Eigene Darstellung mit Werten aus dem Gesetzesentwurf in der Fassung vom 13.04.2022

Der in die Anpassungsformel für das Jahr 2020 letztlich einfließende Verdienst ermittelt sich nach folgender Formel:

$$\text{Bruttolöhne 2020 (VGR zu Beginn 2022)} \times \frac{\text{Bruttolöhne 2020 (RWBestV 2021)}}{\text{Bruttolöhne 2019 (RWBestV 2021)}} : \frac{\text{Beitragspflichtige Verdienste 2020}}{\text{Beitragspflichtige Verdienste 2019}}$$

Konkret für das Jahr 2020 stellt sich die Berechnung wie folgt dar:

$$37.780 \text{ Euro} \times \frac{37.778}{37.883} \text{ Euro} : \frac{34.352}{33.693} \text{ Euro} = 36.953 \text{ Euro}$$

Für die Ermittlung des maßgebenden Faktors für die Anpassung des aktuellen Rentenwerts sind nunmehr die Verdienste aus dem Jahr 2021 durch die zuvor ermittelten Verdienste des Jahres 2020 zu dividieren.

$$39.905 \text{ Euro} : 36.953 \text{ Euro} = \mathbf{1,0580}$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Bundesländern demnach 1,0580.

⁹ Gesetzesentwurf S. 27 ff.

Entwicklung des Altersvorsorgeanteils

Eine Auswirkung des Altersvorsorgeanteils¹⁰ auf die Rentenanpassung ergibt sich, wie bereits im Vorjahr, nicht. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung liegt seit dem 1. Januar 2018 stabil bei 18,6 Prozent, sodass keine Änderung im Vergleich der Jahre 2020 und 2021 eingetreten ist. Seit 2012 sind in Bezug auf die private Vorsorge keinerlei Veränderungen zu berücksichtigen, sodass der Faktor 1,0000 beträgt.

Nachhaltigkeitsfaktor

Der Nachhaltigkeitsfaktor beeinflusst als Teil der Rentenanpassungsformel die jährliche Rentenanpassung entsprechend der Veränderung des Verhältnisses der Beitragszahler zu den Rentenbeziehern und berücksichtigt sowohl demografische als auch konjunkturelle Änderungen. Der Nachhaltigkeitsfaktor wird aus dem Verhältnis der sogenannten Äquivalenzrentner, die aus den Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für Renten ermittelt werden, zu den Äquivalenzbeitragszahlern, die aus den Beitragsbeiträgen der allgemeinen Rentenversicherung für die versicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten sowie den Arbeitslosengeldbeziehern errechnet werden, bestimmt (sog. Rentnerquotient). In die Anpassungsformel fließt die Entwicklung zwischen den Jahren 2020 und 2021 ein.

Die Ermittlung des Nachhaltigkeitsfaktors wird einheitlich für den aktuellen Rentenwert und den aktuellen Rentenwert (Ost) durchgeführt.

Für die Ermittlung der Gesamtzahl an Äquivalenzrentnern wird, aufgrund der unterschiedlichen aktuellen Rentenwerte, die Berechnung in zwei Schritten durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Ausgaben für Rentenzahlungen wird die Anzahl der Äquivalenzrentner sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern gesondert ermittelt und abschließend addiert.¹¹

Die Bestimmung der Äquivalenzbeitragszahler unterscheidet sich durch die geplante Neufassung des § 68 Absatz 4 Satz 4 SGB VI wesentlich gegenüber den vergangenen Jahren.

¹⁰ § 68 Absatz 3 SGB VI

¹¹ § 255d Absatz 3 SGB VI

Bislang ist das Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den auf das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 des Sechsten Sozialgesetzbuches entfallenden Beitrag der allgemeinen Rentenversicherung desselben Kalenderjahres geteilt worden. Ab dem 1. Juli 2022 hingegen soll das Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld durch den Durchschnittsbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung desselben Kalenderjahres dividiert werden. Der Durchschnittsbeitrag 2021 soll nach folgender Formel ermittelt werden¹²:

$$\frac{\text{Durchschnittlicher Beitragssatz (2021)} \times \text{Endgültiges Durchschnittsentgelt der Anlage 1 (2020)}}{\frac{\text{Verdienste je Arbeitnehmer im vergangenen Jahr}}{\text{Verdienste je Arbeitnehmer im vorvergangenem Jahr}}}$$

Konkret für das Jahr 2021 stellt sich die Berechnung wie folgt dar¹³:

$$18,6 \% \times 39.167 \text{ Euro} \times \frac{39.095}{37.780} \text{ Euro} = 7.538,58 \text{ Euro}$$

Aus der Division des Gesamtvolumens der Beiträge und des Durchschnittsbeitrags ermitteln sich für das Jahr 2021 somit 31.120 Tsd. Äquivalenzbeitragszahler.

Zur Bestimmung des Nachhaltigkeitsfaktors ist im Weiteren der Rentnerquotient zu ermitteln. Dieser errechnet sich aus dem Verhältnis der Äquivalenzrentner zu den Äquivalenzbeitragszahlern. Die sich daraus ergebenden Rentnerquotienten können der Abbildung 3 entnommen werden. Abweichend von § 68 Absatz 4 in Verbindung mit § 68 Absatz 7 Satz 5 SGB VI soll für die Anpassung im Jahr 2022 als Anzahl von Äquivalenzbeitragszahlern für das Jahr 2020 der errechnete Wert aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 zugrunde gelegt werden.¹⁴

¹² § 68 Absatz 4 SGB VI - E

¹³ Gesetzesentwurf S. 37

¹⁴ § 255j SGB VI - E

Abbildung 3: Äquivalenzrentner und -beitragszahlende (in Tausend)

Jahr	Äquivalenzrentner	Äquivalenzbeitragszahlende	Rentnerquotient
2021	16.119	31.120	0,5180
2020	16.028	30.003	0,5342

Quelle: Eigene Darstellung mit Werten aus dem Gesetzesentwurf in der Fassung vom 13.04.2022

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler im Verhältnis zu den Äquivalenzrentnern gestiegen und wirkt sich in Form des Nachhaltigkeitsfaktors somit positiv auf die Anpassung des aktuellen Rentenwerts aus. Er beträgt:

$$\left(1 - \frac{0,5180}{0,5342}\right) \times 0,25 + 1 = 1,0076$$

Aktueller Rentenwert ab 1. Juli 2022

Der nach der Rentenanpassungsformel des § 68 SGB VI zum 1. Juli 2022 ermittelte aktuelle Rentenwert beträgt rein rechnerisch:

$$34,19 \text{ Euro (bisheriger aktueller Rentenwert)} \\ \times 1,0580 \times 1,0000 \times 1,0076 = 36,45 \text{ Euro}$$

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (Nachholfaktor)

In den Jahren, in denen § 68a Absatz 1 Satz 1 SGB VI Anwendung findet, ist nach Absatz 2 ein Ausgleichsbedarf zu ermitteln. Mit der Einführung des Rentenversicherung-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes¹⁵ im Jahr 2018 wurde der Ausgleichsbedarf zum 30. Juni 2026 auf 1,0 festgelegt (§ 255g SGB VI). Dementsprechend erfolgte in der Vergangenheit keine Berechnung des Ausgleichsbedarfs nach § 68a SGB VI.

Zur diesjährigen Rentenanpassung soll die Anwendung des sog. Nachholfaktors durch den § 68a in Verbindung mit § 255h SGB VI wieder eingeführt werden. Zum 1. Juli 2021 ergab sich ein rein rechnerischer aktueller Rentenwert von 33,08 Euro, was einem rechnerischen Anpassungssatz in Höhe von minus 3,25 Prozent entsprach. Davon entfielen rund 2 Prozentpunkte auf den Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte und basierte nicht auf der tatsächlichen Lohnentwicklung, sondern ist lediglich auf die Revision der Statistik von beitragspflichtigen Entgelten zurückzuführen. Daher wird der per Gesetz festzulegende Ausgleichsbedarf aus der Rentenanpassung 2021 – analog zur Bereinigung des Revisionseffekts auf das Sicherungsniveau vor Steuern – bereinigt. Ab dem 1. Juli 2021 beträgt er 0,9883. Das entspricht einer nicht realisierten Anpassungsdämpfung in Höhe von minus 1,17 Prozentpunkten.¹⁶

Prüfung der Niveauschutzklausel

Im Weiteren ist zu prüfen, ob das Sicherungsniveau vor Steuern von mindestens 48 Prozent mit dem ermittelten aktuellen Rentenwert gewahrt ist.¹⁷

Bislang wurde die aus dem neuen aktuellen Rentenwert ermittelte jährliche Standardrente (45 durchschnittliche Beitragsjahre), unter Berücksichtigung der Abzüge für die Kranken- und Pflegeversiche

¹⁵ Das Rentenversicherung-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wurde als Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) am 28. November 2018 verkündet und im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 40 veröffentlicht.

¹⁶ § 255g SGB VI -E

¹⁷ § 255e SGB VI -E

rung ins Verhältnis zum verfügbaren Durchschnittsentgelt gesetzt. Durch die geplante Ergänzung des Absatzes 2 im § 255e SGB VI würde sich die Prüfung der Einhaltung des Mindestsicherungs niveaus dahingehend ändern, dass nunmehr das verfügbare Durchschnittsentgelt mit 48 Prozent multipliziert und anschließend durch das Produkt aus 45 und 12 sowie der Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr dividiert wird. Der für die Einhaltung des Mindestsicherungs niveaus erforderliche aktuelle Rentenwert errechnet sich somit nach folgender Formel¹⁸:

$$\frac{0,48 \times \text{Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI}}{\text{Nettoquote der Standardrente} \times 45 \times 12}$$

Konkret für das Jahr 2022 berechnet sich der aktuelle Rentenwert, der für die Einhaltung des Mindestsicherungs niveaus mindestens erforderlich ist, wie folgt¹⁹:

$$\frac{0,48 \times 35.963,71 \text{ Euro}}{0,89 \times 45 \times 12} = 35,92 \text{ Euro}$$

Der nach § 68 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert in Höhe von 36,45 Euro übersteigt den nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelten aktuellen Rentenwert von 35,92 Euro und wahrt somit das Mindestsicherungs niveau von 48 Prozent.

Prüfung der Schutzklausel

Den Abschluss der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts bildet die Prüfung der Schutzklausel, die durch den § 255h SGB VI neu eingeführt werden soll. Dieser regelt die Festsetzung des aktuellen Rentenwerts bei gleichzeitigem Abbau eines bestehenden Ausgleichsbedarfs. In einer vergleichsweisen Betrachtung sind

- der für die Einhaltung des Mindestsicherungs niveaus erforderliche aktuelle Rentenwert nach § 255e Absatz 2 SGB VI,
- der aktuelle Rentenwert, der sich bei einer Halbierung der Anpassung ergibt und
- der aktuelle Rentenwert, mit dem der im Vorjahr bestimmte Ausgleichsbedarf vollständig abgebaut wird,

gegenüberzustellen. Der danach ermittelte höchste Wert wird als neuer aktueller Rentenwert zum 1. Juli festgesetzt²⁰.

Der für die Einhaltung des Mindestsicherungs niveaus erforderliche aktuelle Rentenwert beträgt 35,92 Euro.

Bei Halbierung des Anpassungsfaktors in Höhe von 1,0661 (1,0331) errechnet sich ein aktueller Rentenwert von 35,32 Euro.

Unter Berücksichtigung des Ausgleichsbedarfs aus dem Vorjahr (Nachholfaktor 0,9883) ergibt sich ein aktueller Rentenwert in Höhe von 36,02 Euro.

¹⁸ § 255e Absatz 2 SGB VI -E

¹⁹ Gesetzesentwurf S. 44

²⁰ § 255h Absatz 3 Nummer 1-3 SGB VI -E / Gesetzesentwurf S. 44 ff.

Der so ermittelte aktuelle Rentenwert von 36,02 Euro hält das Mindestsicherungsniveau (35,92 Euro) ein und ist somit ab dem 1. Juli 2022 als neuer aktueller Rentenwert einzusetzen.

Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwerts (Ost)

Die Ermittlung des aktuellen Rentenwerts (Ost) orientiert sich seit dem 1. Juli 2018 grundsätzlich an der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts und leitet sich in prozentualer Weise aus diesem ab. Zum 1. Juli 2022 beträgt der aktuelle Rentenwert (Ost) 98,6 Prozent des aktuellen Rentenwerts. Die Berechnung stellt sich wie folgt dar:

$$36,02 \text{ Euro} \times 98,6 \text{ Prozent} = 35,52 \text{ Euro}$$

Damit erfährt der aktuelle Rentenwert (Ost) eine Anpassung um 6,12 Prozent und beträgt somit grundsätzlich 35,52 Euro, sofern der sich aus der Lohnentwicklung ergebende aktuelle Rentenwert (Ost) diesen Betrag nicht übersteigt.²¹

Vergleichswert unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung

Analog zur Anwendung der §§ 68 und 255d SGB VI berücksichtigt der Vergleichswert zur Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwerts (Ost) ebenfalls die Lohnentwicklung (in den neuen Bundesländern) sowie die Altersvorsorgeaufwendungen und den Nachhaltigkeitsfaktor.²² Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Altersvorsorgeaufwendungen und dem Nachhaltigkeitsfaktor um gesamtdeutsche Werte handelt und diese aus der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts übernommen werden.

Der zu berücksichtigende Vergleichswert bestimmt sich ausgehend von dem Ergebnis aus der Vergleichswertberechnung zur Rentenanpassung im Jahr 2021. Aus der Vergleichswertberechnung zum Vorjahr errechnete sich ein aktueller Rentenwert (Ost) in Höhe von 33,41 Euro, der in Gegenüberstellung zum abgeleiteten aktuellen Rentenwert (Ost) von 35,52 Euro niedriger ausfiel und in der Folge für die Anpassung nicht zu berücksichtigen war.

Die Berechnung der Lohnentwicklung folgt derselben Systematik wie in den alten Bundesländern. Wie bereits bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts, können die in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste und beitragspflichtigen Verdienste aus den Abbildungen 1 und 2 nachvollzogen werden. Der für die Anpassung benötigte Verdienst aus dem Jahr 2020 ermittelt sich wie folgt²³:

$$31.891 \text{ Euro} \times \frac{31.945}{31.532} \text{ Euro} : \frac{30.017}{29.090} \text{ Euro} = 31.311 \text{ Euro}$$

Um den maßgebenden Faktor für die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zu bestimmen sind nunmehr die Verdienste aus dem Jahr 2021 durch die zuvor ermittelten Verdienste des Jahres 2020 zu teilen²⁴:

$$32.976 \text{ Euro} : 31.311 \text{ Euro} = 1,0532$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern demnach 1,0532.

²¹ § 255a Absatz 1 SGB VI

²² § 255a Absatz 2 SGB VI

²³ Gesetzesentwurf S. 49

²⁴ Gesetzesentwurf S. 49

Unter Berücksichtigung der bereits zuvor ermittelten Altersvorsorgeaufwendungen und des Nachhaltigkeitsfaktors berechnet sich der Vergleichswert für das Jahr 2022 wie folgt²⁵:

$$33,41 \text{ Euro} \times 1,0532 \times 1,0000 \times 1,0076 = 35,45 \text{ Euro}$$

Der Vergleichswert in Höhe von 35,45 Euro ist niedriger als der prozentual abgeleitete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 35,52 Euro und folglich nicht zu berücksichtigen.

Aktueller Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2022

Wie auch im Vorjahr wird sich der aktuelle Rentenwert (Ost) aus dem aktuellen Rentenwert ableiten und 35,52 Euro betragen. Das entspräche einer prozentualen Anpassung von 6,12 Prozent.

Ausgleichsbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2022 in Höhe von 36,02 Euro entspricht dem Wert, mit dem der im Vorjahr bestimmte Ausgleichsbedarf von 1,17 Prozent (2021) vollständig ausgeglichen wird. Der Wert des Ausgleichsbedarfs beträgt damit 1,0000 und ist somit vollständig abgebaut.²⁶

Anpassungssätze

Die Anpassungssätze für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ermitteln sich aus dem Verhältnis des neuen aktuellen Rentenwerts von 36,02 Euro zum bisherigen Rentenwert von 34,19 Euro sowie aus dem neuen aktuellen Rentenwert (Ost) in Höhe von 35,52 Euro zum bislang geltenden Rentenwert (Ost) von 33,47 Euro. Dies bedeute für die „Westrenten“ eine Anpassung von 5,35 Prozent und für die „Ostrenten“ von 6,12 Prozent.

Höhe des Leistungszuschlags

Die Erhöhung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) wirkt sich auch direkt auf die Höhe des Leistungszuschlags in der knappschaftlichen Rentenversicherung aus.

In den nachfolgenden Abbildungen wird die Höhe des Leistungszuschlags für Rentenbezugszeiten ab 1. Juli 2022 dargestellt. Für die Berechnung der Beträge wird ein Zugangsfaktor von 1,000 berücksichtigt. Bei einem Zugangsfaktor kleiner als 1,000 ergeben sich entsprechend niedrigere Beträge.

Aus der Abbildung 4 ergeben sich die Monatsbeträge für den Leistungszuschlag unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts von 36,02 Euro und der Anzahl der zurückgelegten vollen Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage.

Die Abbildung 5 beinhaltet die Monatsbeträge für den Leistungszuschlag unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts (Ost) von 35,52 Euro für Renten, die nach dem SGB VI berechnet wurden und denen ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) für den Leistungszuschlag zugrunde liegen.

Wurden ständige Arbeiten unter Tage sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern zurückgelegt, so werden die Entgeltpunkte aus dem Leistungszuschlag in dem Verhältnis als Entgeltpunkte (Ost) berücksichtigt, in dem die Kalendermonate mit ständigen Arbeiten unter Tage, die gleichzeitig Beitragszeiten mit Entgeltpunkten (Ost) sind, zu allen Kalendermonaten mit ständigen Arbeiten unter Tage stehen.²⁷

Die Abb. 6 zeigt die Monatsbeträge für den Leistungszuschlag für nach § 307a SGB VI umgewertete Bestandsrenten des Beitrittsgebietes.

²⁵ Gesetzesentwurf S. 49

²⁶ § 255h Absatz 4 Satz 3 SGB VI -E

²⁷ § 265a SGB VI

Abbildung 4: Leistungszuschlag in den alten Bundesländern

Volle Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage	ergeben an Entgelt- punkten	Monatsbetrag in Euro				
		Versicherten- rente	Witwenrente (0,7333)	Witwenrente (0,8000)	Halbwaisen- rente	Vollwaisen- rente
6	0,1250	6,00	3,30	3,60	0,60	1,20
7	0,2500	12,01	6,60	7,20	1,20	2,40
8	0,3750	18,01	9,91	10,81	1,80	3,60
9	0,5000	24,01	13,21	14,41	2,40	4,80
10	0,6250	30,02	16,51	18,01	3,00	6,00
11	0,8750	42,02	23,11	25,21	4,20	8,41
12	1,1250	54,03	29,72	32,42	5,40	10,81
13	1,3750	66,04	36,32	39,62	6,60	13,21
14	1,6250	78,04	42,92	46,83	7,80	15,61
15	1,8750	90,05	49,53	54,03	9,00	18,01
16	2,1250	102,05	56,13	61,23	10,20	20,41
17	2,3750	114,06	62,73	68,44	11,40	22,82
18	2,6250	126,07	69,34	75,64	12,60	25,22
19	2,8750	138,07	75,94	82,85	13,80	27,62
20	3,1250	150,08	82,54	90,05	15,00	30,02
21	3,5000	168,09	92,45	100,86	16,81	33,62
22	3,8750	186,10	102,35	111,66	18,61	37,23
23	4,2500	204,11	112,26	122,47	20,41	40,83
24	4,6250	222,12	122,16	133,27	22,21	44,43
25	5,0000	240,13	132,07	144,08	24,01	48,03
26	5,3750	258,14	141,97	154,89	25,81	51,64
27	5,7500	276,15	151,88	165,69	27,61	55,24
28	6,1250	294,16	161,78	176,50	29,41	58,84
29	6,5000	312,17	171,69	187,30	31,21	62,44
30	6,8750	330,18	181,59	198,11	33,01	66,04
31	7,2500	348,18	191,50	208,92	34,81	69,65
32	7,6250	366,19	201,40	219,72	36,61	73,25
33	8,0000	384,20	211,31	230,53	38,41	76,85
34	8,3750	402,21	221,21	241,33	40,21	80,45
35	8,7500	420,22	231,12	252,14	42,01	84,06

Quelle: KBS

Abbildung 5: Leistungszuschlag in den neuen Bundesländern

Volle Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage	ergeben an Entgelt-punkten (Ost)	Monatsbetrag in Euro				
		Versicherten- rente	Witwenrente (0,7333)	Witwenrente (0,8000)	Halbwaisen- rente	Vollwaisen- rente
6	0,1250	5,92	3,26	3,55	0,59	1,18
7	0,2500	11,84	6,51	7,10	1,18	2,37
8	0,3750	17,76	9,77	10,66	1,78	3,55
9	0,5000	23,68	13,02	14,21	2,37	4,74
10	0,6250	29,60	16,28	17,76	2,96	5,92
11	0,8750	41,44	22,79	24,86	4,14	8,29
12	1,1250	53,28	29,30	31,97	5,33	10,66
13	1,3750	65,12	35,81	39,07	6,51	13,03
14	1,6250	76,96	42,33	46,18	7,69	15,39
15	1,8750	88,80	48,84	53,28	8,88	17,76
16	2,1250	100,64	55,35	60,38	10,06	20,13
17	2,3750	112,48	61,86	67,49	11,25	22,50
18	2,6250	124,32	68,37	74,59	12,43	24,87
19	2,8750	136,16	74,88	81,70	13,61	27,24
20	3,1250	148,00	81,40	88,80	14,80	29,60
21	3,5000	165,76	91,16	99,46	16,57	33,16
22	3,8750	183,52	100,93	110,11	18,35	36,71
23	4,2500	201,27	110,70	120,77	20,12	40,26
24	4,6250	219,03	120,47	131,42	21,90	43,81
25	5,0000	236,79	130,23	142,08	23,67	47,37
26	5,3750	254,55	140,00	152,74	25,45	50,92
27	5,7500	272,31	149,77	163,39	27,23	54,47
28	6,1250	290,07	159,54	174,05	29,00	58,02
29	6,5000	307,83	169,30	184,70	30,78	61,58
30	6,8750	325,59	179,07	195,36	32,55	65,13
31	7,2500	343,35	188,84	206,02	34,33	68,68
32	7,6250	361,11	198,61	216,67	36,10	72,23
33	8,0000	378,87	208,37	227,33	37,88	75,79
34	8,3750	396,63	218,14	237,98	39,65	79,34
35	8,7500	414,39	227,91	248,64	41,43	82,89

Quelle: KBS

Abbildung 6: Leistungszuschlag in nach § 307a SGB VI umgewerteten Renten

Volle Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage	ergeben an Entgelt-punkten (Ost)	Monatsbetrag in Euro			
		Versicherten- rente	Witwenrente	Halbwaisen- rente	Vollwaisen- rente
11	0,2500	11,84	7,10	1,18	2,37
12	0,5000	23,68	14,21	2,37	4,74
13	0,7500	35,52	21,31	3,55	7,10
14	1,0000	47,36	28,42	4,73	9,47
15	1,2500	59,20	35,52	5,92	11,84
16	1,5000	71,04	42,62	7,10	14,21
17	1,7500	82,88	49,73	8,29	16,58
18	2,0000	94,72	56,83	9,47	18,95
19	2,2500	106,56	63,94	10,65	21,31
20	2,5000	118,40	71,04	11,84	23,68
21	2,8750	136,16	81,70	13,61	27,24
22	3,2500	153,92	92,35	15,39	30,79
23	3,6250	171,68	103,01	17,16	34,34
24	4,0000	189,44	113,66	18,94	37,89
25	4,3750	207,19	124,32	20,71	41,45
26	4,7500	224,95	134,98	22,49	45,00
27	5,1250	242,71	145,63	24,27	48,55
28	5,5000	260,47	156,29	26,04	52,10
29	5,8750	278,23	166,94	27,82	55,65
30	6,2500	295,99	177,60	29,59	59,21
31	6,6250	313,75	188,26	31,37	62,76
32	7,0000	331,51	198,91	33,14	66,31
33	7,3750	349,27	209,57	34,92	69,86
34	7,7500	367,03	220,22	36,69	73,42
35	8,1250	384,79	230,88	38,47	76,97

Quelle: KBS

Dominik Herrmann

KBS/Rentenversicherung
Service „Verfahren und Recht“, Seemannskasse

Uwe Pasucha

KBS/Rentenversicherung
DV-Verbindungsstelle
Beide:
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum

Thomas Ehmke

Schritt für Schritt zu einer modernen Datenverarbeitung

— Nicht nur die IT-Branche verändert sich in immer schnellerem Tempo. Insgesamt ist die Welt um uns herum deutlich schnelllebiger geworden. Wie sie es aus der kommerziellen Welt gewohnt sind, möchten die Kunden der Deutschen Rentenversicherung (DRV) auf Antworten nicht mehr warten, sondern diese am liebsten selbsttätig online abrufen können.

Auch die Politik erwartet von der DRV, dass sie als flexibler und agiler Partner auf gesetzliche und sonstige Anforderungen unmittelbar reagiert. Zudem steht die DRV vor einer doppelten demografischen Herausforderung: Viele Beschäftigte werden in den nächsten Jahren in den Ruhestand wechseln. Gleichzeitig wird durch den Eintritt der Babyboomer-Generation in die Rente viel Arbeit auf die DRV zukommen.

Das Datenverarbeitungssystem (DV-System) der DRV stößt bei der Umsetzung dieser Anforderungen inzwischen an seine Grenzen. Zwar hat man bislang immer wieder versucht, es an neue Bedarfe anzupassen. In diesem Zusammenhang wurden zum Beispiel die Online-Services immer weiter ausgebaut; sie müssen sich vor dem Angebot anderer öffentlicher Dienstleister nicht verstecken. Durch die diversen Anpassungen ist das DV-System der DRV (rvSystem) jedoch auch

immer verschachtelter und unübersichtlicher geworden. Dieser Erkenntnis folgend, wurde 2018 ein Programm zur Modernisierung von rvSystem aufgesetzt. Das Modernisierungsprogramm, das inzwischen unter dem Titel „rvEvolution“ betrieben wird, hat sich den Slogan „Einfach. Gemeinsam. Zukunftsfähig.“ gegeben (Abb. 1). In diesem Beitrag werden die bisherigen Schritte zur Modernisierung von rvSystem aus fachlicher Sicht dargestellt.

Eine Postkarte aus der Zukunft

Die DRV beschäftigt sich bereits einige Jahre lang mit der Zukunft ihrer Datenverarbeitungslandschaft. In Projekten wie „Arbeitsplatz der Zukunft“ oder „Elektronischer Schreibtisch“ wurden unter Einbeziehung von Anwendern aus der Praxis wichtige Erkenntnisse zu Anforderungen und möglichen Vorgehensweisen gewonnen. Als offizieller Startschuss für das derzeitige Modernisierungsprogramm wird jedoch die Freigabe für ein Vorprojekt („Phase 0“) durch den IT-Lenkungsausschuss (ITLA) der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2018 angesehen. Konkretere Festlegungen formulierte der ITLA in einem Workshop Anfang 2019 mit Hilfe einer sogenannten Postkarte aus der Zukunft. Dabei wurden die Sichten der Versicherten und Arbeitgeber, der Sachbearbeitenden und der Kommunikationspartner beschrieben. Postkarten aus der Zukunft sind ein häufig verwendetes Instrument, Beteiligte dazu anzuhalten, sich in die Zukunft hineinzusetzen und der eigenen

Abbildung 1:
Logo des Programms
rvEvolution
Quelle: Deutsche
Rentenversicherung



Vision-Statement: Eine Postkarte aus der Zukunft mit dem erfolgreich modernisierten rvSystem



Abbildung 2: Postkarte aus der Zukunft.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Organisation eine Postkarte mit Hinweisen und Handlungsempfehlungen zu schreiben¹ (Abb. 2).

Die Postkarte aus der Zukunft wurde verbunden mit „Leitplanken auf dem Weg zum modernisierten rvSystem“. Als Leitplanken wurden unter anderem formuliert:

- Alle Mitarbeiter mitnehmen und motivieren
- Einheitliche IT-Plattform (Homogenisierung)
- Partizipation in der föderalen Struktur
- Interessenvertretungen einbeziehen
- Stabilität Altsystem gewährleisten
- Standards, die man einkaufen kann, kaufen – Fokussierung auf Kernkompetenz
- Datenschutz und IT-Sicherheit einbeziehen

Tranche 1 des Modernisierungsprogramms

Das zunächst als „Vorprojekt Phase 0“ bezeichnete Vorgehen wurde in der Folge als sogenannte „Tranche 1“ des Modernisierungsvorhabens fortgeführt. Im Februar 2020 wurden von den Geschäftsführungen der DRV folgende Ziele für das Modernisierungsvorhaben formuliert:

- Ziel 1 – digitale Angebote für Kunden
Die Deutsche Rentenversicherung stellt ihren Kunden personalisierte, schnelle und digitale Angebote zur Verfügung.
- Ziel 2 – Automatisierung von Geschäftsprozessen
Die Deutsche Rentenversicherung setzt auf automatisierte Geschäftsprozesse, um die Sachbearbeitung bestmöglich zu unterstützen.
- Ziel 3 – maximale Flexibilität
Die Deutsche Rentenversicherung achtet stets auf die Anforderungen ihrer Kundinnen und Kunden sowie der Politik und setzt diese flexibel und agil um.

¹ <https://blog.iao.fraunhofer.de/postkarten-aus-der-zukunft-robuste-strategien-entwickeln-per-szenariotechnik>, abgerufen am 03.01.2022

- Ziel 4 – Kernsystem mit hoher Akzeptanz
Die Arbeit mit dem Kernsystem soll intuitiv und zielgerichtet sein und optimal unterstützen.

Die Tranche 1 der Modernisierung von rvSystem sollte zum Ergebnis haben, eine Aussage zur grundsätzlich weiteren Vorgehensweise in Richtung Modernisierung oder Neubau der Anwendung zu erhalten. Sie wurde im Rahmen von fünf Projekten durchgeführt:

- Dokumentation der aktuellen Programmstruktur und der Datenhaltung der Anwendung (Projekt 1);
- Design für zukünftige Architekturbestandteile, deren Schnittstellen und der dazu notwendigen Datenhaltung (Projekte 2-4);
- Anforderungen der internen und externen Kundinnen und Kunden an ein modernes Kernsystem auf Basis eines fachlich-funktionalen Zielbildes (Projekt 5)

Im Dezember 2020 konnte der Abschlussbericht zur Tranche 1 vorgelegt werden. Dieser enthielt folgende Kernbotschaften:

„rvSystem ist grundsätzlich modernisierbar und kann in einen kundenorientierten, modernen und effizient pflegbaren Stand überführt werden. Mit einem Ansatz der schrittweisen Modernisierung können jederzeit die Kundenanforderungen bedient und die Potentiale der Entwicklung zukunftsorientierter und moderner Prozesse mit der Nachnutzung erforderlicher fachlicher Funktionalitäten verknüpft werden. Eine reine Neuentwicklung ohne Nutzung von bestehenden Funktionalitäten und Erfahrungen wird als erhebliches Risiko eingestuft.“

Diesem Ansatz kann aus fachlicher Sicht nur gefolgt werden. Das DV-System der DRV hat die Besonderheit, dass es nicht nur in der Lage sein muss, die aktuellen Rechtsanwendungen abzubilden. Durch diverse Übergangsvorschriften sind auch Jahrzehnte zurückliegende Rechtsvorschriften noch zu berücksichtigen. Dies liegt in der Natur der Sache begründet. Eine Rentenleistung bildet langjährige Beitragszahlungen ab. Und auch ein Rentenbezug kann mehrere Jahrzehnte andauern.

Aktuell sind in Einzelfällen zum Beispiel noch Rentenberechnungen erforderlich, die eine Rechtsanwendung vor Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (01.01.1992) erfordern. Hierzu ist selbstverständlich noch Know-how in der DRV vorhanden. Eine Neuprogrammierung dieser Berechnungen erfordert aber zum einen ein sehr tiefgehendes Eintauchen in alte Vorschriften, zum anderen ist damit ein großer Aufwand verbunden, der sich vor dem Hintergrund der nur noch wenigen Fälle kaum rechtfertigen lässt. Von daher ist zumindest für diese Fallgruppen eine Nachnutzung bestehender fachlicher Funktionalitäten dringend angezeigt.

Elevator-Pitch und Projekt EULE

Da die Menge der vorhandenen Informationen stetig wuchs, wurde versucht, die Kernideen und -werte des Programms auf den Punkt gebracht in einem sogenannten Elevator-Pitch zusammenzuführen. Ein Elevator-Pitch ist ein Instrument, um prägnant die Vorteile einer Idee zu kommunizieren. Der Begriff bezieht sich auf die Situation, sich mit jemandem im Fahrstuhl zu befinden und ihn während der Fahrt von seiner Idee zu überzeugen.²

² Gregor Gross: 30 Sekunden, die zählen: Dein Elevator-Pitch. [https://www.startwerk.ch/2012/01/30/30-sekunden-die-zahlen-dein-elevator-pitch/abgerufen am 21.01.2022](https://www.startwerk.ch/2012/01/30/30-sekunden-die-zahlen-dein-elevator-pitch/abgerufen%20am%2021.01.2022).

Um von der Notwendigkeit einer Modernisierung des DV-Systems zu überzeugen, wurden folgende vier Statements formuliert:

Wir führen das Programm „Modernisierung von rvSystem“ durch, weil ...

- ... wir personalisierte, schnelle und digitale Angebote für die Kunden brauchen und das Bestandssystem entsprechend technologisch erweitert werden muss,
- ... wir automatisierte Geschäftsprozesse für die Entlastung der Sachbearbeitung benötigen,
- ... wir zukünftig flexibler und agiler auf die Anforderungen von Kundinnen und Kunden und der Politik reagieren wollen,
- ... die Arbeit mit dem Kernsystem Spaß machen soll.

Der Elevator-Pitch weiß bislang noch nicht wirklich zu überzeugen. Er ist zu schwach und zu austauschbar formuliert, um Stakeholder, also Anspruchsberechtigte, zu begeistern.

In der Folge wurde im Modernisierungsprogramm unter anderem das Projekt EULE durchgeführt. EULE war als weiteres - strategisches - Vorprojekt für das Modernisierungsprogramm angelegt. In diesem weiteren Vorprojekt sollten die wichtigsten Grundlagen für die weitere Programmarbeit gelegt werden.

Auf dieser Basis verfolgte das Projekt EULE folgende Ziele:

- Bereitstellung der konzeptionellen Grundlagen hinsichtlich Governance (Führung),

Aufbauorganisation sowie Change- und Stakeholdermanagement für den weiteren Programmaufbau

- Detaillierung der inhaltlichen Zielstellung des Programmes durch die Ausarbeitung einer Vision, Produktvision und Architekturbasis zur Ableitung inhaltlicher Schwerpunkte für die ersten Entwicklungsarbeiten
- Ausarbeitung einer Strategie und Roadmap (Projektplan) zur Umsetzung des Programmes als Planungsgrundlage mit zentralen Weichenstellungen für die kommenden Phasen des Programmes

Das Wappen für das Projekt war die EULE (Abb. 3). Diese dient als Symbol für den Überblick, für die anzustrebende 360°-Sicht und für die weisen Entscheidungen, die getroffen werden mussten.

Von den Unterprojektgruppen, die im Projekt EULE „Speedboats“ hießen, wurden zum Projektabschluss im November 2021 zahlreiche Ergebnistypen vorgelegt, die teilweise schon sehr detailliert das weitere Vorgehen und die notwendigen Maßnahmen beschreiben. Jetzt ist es an der Zeit, diese Maßnahmen auch umzusetzen. Das Jahr 2022 wird (daher) im Zeichen des Programmaufbaus stehen. Im Programmaufbau werden die zukünftigen Hauptprozesse im Programm rvEvolution von der Spezifikation bis zur vollständigen Implementierung verantwortet. Parallel wird das Programm rvEvolution von allen Trägern mit dem notwendigen Personal bestückt, um spätestens im Jahr 2023 auch erste Ergebnisse in Richtung der Sachbearbeitung und der externen Kunden liefern zu können.

Fazit

„Einfach. Gemeinsam. Zukunftsfähig.“, der Slogan von rvEvolution. „Einfach“ ist hier zunächst in Richtung der Kundinnen und Kunden, also den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, zu verstehen, denen letztendlich eine einfach zu bedienende Anwendung zur Verfügung stehen soll. Gemeint sein dürfte aber auch, dass die technische Konzeption so aufgebaut wird, dass sie an gesetzliche Änderungen und spätere technische Entwicklungen und Neuerungen ohne große Komplikationen angepasst werden kann; dies wird auch die Zukunftsfähigkeit maßgeblich stützen. Schließlich müssen auch für Versicherte, Rentnerinnen und Rentner einfache Zugangswege und -kanäle zur Kontaktaufnahme mit dem für sie jeweils zuständigen Träger geschaffen werden, die eine effiziente Bearbeitung der Anliegen unterstützen; auch daran arbeitet die DRV bereits.

„Gemeinsamkeit“ kann deutlich bejaht werden. Alle 16 Träger der DRV ziehen hier an einem Strang, haben dieselbe Interessenlage und beteiligen sich an dem Gesamtprojekt; auch wenn das neue Programmsystem eingeführt worden ist, wird seine Fortentwicklung und Anpassung eine gemeinsame Aufgabe der gesamten DRV sein.

Nicht zu vernachlässigen ist der zeitliche Aspekt der Umsetzung dieses Großprojekts. Spätestens ab der Mitte dieses Jahrzehnts erwartet die DRV deutlich steigende Arbeitsmengen aufgrund der ins Rentenalter kommenden geburtenstarken Jahrgänge. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel der DRV, bis dahin einen Großteil der wichtigsten Prozesse in rvEvolution zu entwickeln, gleichzeitig die technische Unterstützung der Rentensachbearbeitung auszubauen und damit letztlich eine

Abbildung 3: Wappen

des Projekts EULE

Quelle: Deutsche

Rentenversicherung



effizientere Bearbeitung der Geschäftsvorgänge zu ermöglichen. Zukunftsfähigkeit ist letztlich von der Art der Umsetzung abhängig. Gelingt diese in der Form, wie man es sich vorgenommen hat, sollte die DRV auch hier auf einem guten Weg sein.

Thomas Ehmke

Knappschaft-Bahn-See

DV-Verbindungsstelle Rentenversicherung

Pieperstr. 14-28

44789 Bochum

97. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 96. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Text in der Überschrift wie folgt geändert:
„- gültig ab 1. Januar 2022 -“

2. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 1.5 wie folgt geändert:

„1.5 Pauschalbetrag für Zeitaufwand

Ein Pauschalbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79,00 Euro wird je Sitzungstag (einschließlich der Tage der Vorbesprechungen) der Organe der Selbstverwaltung sowie bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme für Tage, an denen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane im Auftrag eines Organs tätig werden, gezahlt.

Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

Der Pauschalbetrag wird unabhängig von der Dauer der Sitzung und der Anzahl der Sitzungen einmal je Tag gezahlt.

Für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben wird ein Pauschalbetrag nicht gewährt.“

3. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird ein neuer Punkt 1.7 eingefügt:

„1.7 Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 BGleG.

4. In Anlage 3 (zu § 42 der Satzung) wird der Text in der Überschrift wie folgt vervollständigt:
„- gültig ab 1. Januar 2022 -“

5. In Anlage 3 (zu § 42 der Satzung) werden die Punkte 1.2.1 und 1.2.2 wie folgt geändert:

„1.2.1 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

20,00 Euro

für einen aufgenommenen Versicherten-/Hinterbliebenenrentenantrag

10,00 Euro
für einen aufgenommenen Antrag auf Kontenklärung

10,00 Euro
für einen aufgenommenen verkürzten Antrag auf Versichertenrente, wenn bereits eine Versichertenrente gezahlt wird.

1.2.2 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) aus der Rentenversicherung und von Anträgen an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung

10,00 Euro
Anträge auf Leistungen zur Teilhabe aus der Rentenversicherung und an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung“

6. In Anlage 3 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 2.1 wie folgt geändert:

2.1 Büromaterial

Als Büromaterial gelten auch Umschläge, Schreibminen, Radiergummis, Klebstoff, Stempelfarbe, Büro- und Heftklammern, Ordner, Locher, Stempelkissen, Druckerpapier und so weiter.

Die Kosten für eine Druckerpatrone für den PC werden in Höhe der Hälfte des Rechnungsbetrages erstattet. Den Anträgen auf Erstattung der Aufwendungen für Büromaterial sind entsprechende Rechnungsbelege beizufügen.

Die Kosten für übrige Computerhardware und Software sind durch Punkt 2.1.2 abgegolten.

Der gesamte erstattungsfähige Betrag beläuft sich auf 50,00 Euro pro Kalenderjahr. Kosten für Kopien werden nicht erstattet.

Artikel 2

Artikel 1 Nummern 1 bis 6 treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Einstimmig beschlossen im Rahmen eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens der Vertreterversammlung.

Frank Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren beschlossene 97. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie § 34 Absatz 1 Satz 2 und § 41 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, 11. April 2022
112 - 7990.0 - 2544/2005

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag
van Doorn

Veränderungen in den Organen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

■ In seiner Sitzung am 7. April 2022 hat der Vorstand folgende Entscheidungen getroffen:

Vorstand

Herr Uwe Billerbeck wurde von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Katharina Rinke im Vorstand entbunden.

Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Regionalausschüsse

Herr Uwe Billerbeck wurde von seinem Amt als Mitglied im Regionalausschuss Berlin entbunden.

Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

KBS ■

Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

■ Die Vertreterversammlung hat im schriftlichen Abstimmungsverfahren im März 2022 folgende Entscheidung getroffen:

Chemnitz VII

Gerd Nickel wurde von seinem Amt als 1. Stellvertreter des Mitglieds Sandra Herrmann im Widerspruchsausschuss Chemnitz VII, mit Wirkung zum 31. März 2022, entbunden und Knut Linke, geb. 1966, Zeitz, zum neuen 1. Stellvertreter gewählt.

Volker Jahr wurde von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Sandra Herrmann im Widerspruchsausschuss Chemnitz VII, mit Wirkung zum 31. März 2022, entbunden. Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Frankfurt V

Bettina Thieme wurde von ihrem Amt als Mitglied im Widerspruchsausschuss Frankfurt V, mit Wirkung zum 31.03.2022, entbunden.

Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

München IV

Marie-Luise Fröhlich wurde von ihrem Amt als 1. Stellvertreterin des Mitglieds Roland Bachinger im Widerspruchsausschuss München IV entbunden.

Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Nord I, Nord II, Nord III und der Seemannskasse

Norbert Kahlfuss wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. November 2021 von seinen Ämtern in den Widerspruchsausschüssen Nord I, Nord II, Nord III und der Seemannskasse entbunden. Als Nachfolger wurde Knut Gerdes, geb. 1964, Jade, zum 1. Stellvertreter des Mitglieds Wiebke Petersen im Widerspruchsausschuss Nord I, zum 1. Stellvertreter des Mitglieds Hans-Jörg Hering im Widerspruchsausschuss Nord II, zum 1. Stellvertreter des Mitglieds Arnold Lipinski im Widerspruchsausschuss Nord III sowie zum 1. Stellvertreter des Mitglieds Herbert Piene im Widerspruchsausschuss der Seemannskasse gewählt.

Nordrhein II

Klaus Rikazewski wurde von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Peter Preuß im Widerspruchsausschuss Nordrhein II entbunden.

Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Nordrhein IX

Franz-Josef Fetten wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. November 2021 von seinem Amt als Mitglied im Widerspruchsausschuss Nordrhein IX entbunden und Svenja Gottschalk, geb. 1984, Köln, als neues Mitglied gewählt.

Nordrhein XII

Rainer Briam wurde von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Eckhardt Benfer und als 2. Stellvertreter des Mitglieds Dieter Müller im Widerspruchsausschuss Nordrhein XII entbunden.

Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Personalnachrichten

40-jähriges Dienstjubiläum

Regierungsoberamtsrat Jürgen Lehmkuhl	05.05.2022
Bürogehilfin Ingeborg Zerbe	13.05.2022
Assistenzärztin Christiane Junker	17.05.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Birgit Mainzer	31.05.2022
Verwaltungsangestellter Klaus Schulte-Ladbeck	02.06.2022
Verwaltungsangestellte Gabriele Hoppe	08.06.2022
Verwaltungsangestellte Sabine Haubenreißer	09.06.2022
Hausgehilfin Claudia Siemensmeyer	14.06.2022

25-jähriges Dienstjubiläum

Verwaltungsangestellter Hagen Böhl	01.05.2022
Angestellte Katja Latz-Riehm	01.05.2022
Pflegepersonal Ulrike Hellwig	06.05.2022
Verwaltungsangestellte Ute Martin	23.05.2022
Verwaltungsangestellter Jörg Dresselhaus	01.06.2022

KBS ■

Impressum

Kompass

Mitteilungsblatt der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Herausgegeben von:

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich:

Bettina am Orde,
Vorsitzende der Geschäftsführung
der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-80020/80030

Chefredaktion:

Referat Politik, Unternehmenskommunikation
und Marketing
Dr. Christiane Krüger (verantwortlich),
Katja Synow, Elona Röger
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-85222
Telefax 0234 304-82060
E-Mail: elona.roeger@kbs.de

Gestaltung:

Referat Politik, Unternehmenskommunikation
und Marketing

Bildnachweise:

©MirageC-gettyimages.de (Titel und S. 3)

Druck:

Graphische Betriebe der Knappschaft-Bahn-See

Erscheinungsweise:

6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene
Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung
der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsen-
dungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe
oder Speicherung in elektronischen Medien
von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach
vorheriger Genehmigung und mit Quellen-
angaben gestattet. – Jede im Bereich eines
gewerblichen Unternehmens zulässig herge-
stellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen
Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet
zur Gebührenzahlung an die VG Wort,
Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49,
D-80336 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E

Amtliches Mitteilungsblatt „Kompass“

2021

Kompass-Archiv
Ausgaben 2020

Kompass-Archiv
Ausgaben 2019

Kompass-Archiv
Ausgaben 2018

Kompass-Archiv
Ausgaben 2017

Den Kompass einfach online lesen.

kbs.de/kompass



Alle Fachtexte finden
Sie in unserem digitalen Archiv.

ne der KBS

e für Firmenkunden
sicherung

Krankenhäuser und Reha-Kliniken
Kranken- und Pflegeversicherung
Minijob-Zentrale
Reha

News und Media

Die KBS in Zahlen

Amtliches Mitteilungsblatt
„Kompass“

Alle Presse-Mitteilungen

Sozialreport

Kontakt

Knappsch

☎ 023

✉ E-t